

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 5. November 2020

Jahrgang 2020, Nr. 42

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke			
383 1. Sitzung des Kreistages am 09.11.2020	449	393 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/02/165 „Industriegebiet westlich Jägerbach“ - Satzungsbeschluss - der Stadt Lübbecke	454
384 Offenlegung des Liegenschaftskatasters; hier: Gemeinde Petershagen, Gemarkung Gorspen-Vahlse	450	394 Bebauungsplan Nr. N 18 "Südlich Ravensberger Straße" Umwandlung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 "Südlich Ravensberger Straße" in einen Angebotsbebauungsplan der Stadt Lübbecke	456
385 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	450	395 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Tielosen“ der Stadt Porta Westfalica	457
386 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	450	396 Entwurf der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Porta Westfalica	458
387 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	450	397 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	458
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		C. Sonstige Bekanntmachungen	
388 Gesamtabschluss 2016 der Stadt Bad Oeynhausen	451	398 Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hausberge-Lohfeld	458
389 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 mit Anlagen sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen	451	399 Aufgebote div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	461
390 a) Einleitung des Verfahrens zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Oeynhausen – Ostkorso 7	452	400 Kraftloserklärung div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	462
b) Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Durchführung der 51. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bad Oeynhausen – Ostkorso 7	453		
391 Bekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst über die Aufforderung zur Entsendung von Delegierten für die Wahl des Seniorenbeirates	453		
392 Satzung über die 1. Verlängerung der am 13.12.2020 vom Rat der Stadt Lübbecke beschlossenen Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 1/30/175 „Königsmühle“	453		

383

Bekanntmachung

Die 1. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 09.11.2020, um 16:00 Uhr

im Bürgerhaus Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 14, 32339 Espelkamp statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einführung der Landrätin
3. Einführung und Verpflichtung der Kreistagsmitglieder
4. Bestellung der Schriftführerinnen
5. Wahl der Stellvertreter*innen der Landrätin

6. Einführung und Verpflichtung der Stellvertreter*innen der Landrätin
7. Ausschüsse
 - 7.1 Bildung von Ausschüssen
 - 7.2 Festlegung der Aufgabenbereiche der Ausschüsse
 - 7.3 Zusammensetzung der Ausschüsse
 - 7.4 Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den Kreisausschuss
 - 7.5 Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses
8. Anfragen und Berichte
9. Verschiedenes

Minden, den 30.10.2020

Cornelia S c h ö d e r
Kreisdirektorin

384 **Bekanntmachung** **über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters**

Gemeinde: Petershagen
Gemarkung: Gorspen-Vahlsen
Flur: 3
Flurstück(e): alt: 59, neu: 330, 346

Gemäß dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - VermKatG NRW - vom 01. März 2005 (GV. NRW. 2005 S. 174), in der zurzeit geltenden Fassung, ist nach § 13 Absatz 5 VermKatG NRW die Fortführung der Liegenschaftsangaben der Eigentümerin und dem Eigentümer der oben genannten Flurstücke schriftlich bekannt zu geben. Eigentümerin und Eigentümer sind verstorben, Anschrift und Namen der Rechtsnachfolger konnten nicht ermittelt werden. Den Rechtsnachfolgern der verstorbenen Eigentümer wird die Fortführung der Liegenschaftsangaben durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes im Kreishaus in Minden, Portastraße 13, 32423 Minden
in der Zeit vom 16.11.2020 bis 15.12.2020.

Anlass der Fortführung ist die Zerlegung des Flurstücks 59. Während der Offenlegungszeit wird den Rechtsnachfolgern Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung der Liegenschaftsangaben unterrichten zu lassen und den Katasternachweis einzusehen. Aufgrund der besonderen Umstände zu COVID-19 bitten wir Sie einen Termin telefonisch (0571 / 807 - 26130) zu vereinbaren. Die Termine werden von Montag bis Donnerstag zwischen 08:00 Uhr - 16:00 Uhr und Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:30 Uhr vergeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungs-frist Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Minden, den 21.10.2020

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
- Kataster- und Vermessungsamt -
Im Auftrage:
Ulrich Neitmann

385 **Bekanntmachung** **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

386 **Bekanntmachung** **Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

387 **Erscheinungstermine** **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 43	Redaktionsschluss	12.11.2020	Ausgabe	19.11.2020
Nr. 44	Redaktionsschluss	03.12.2020	Ausgabe	10.12.2020
Nr. 45	Redaktionsschluss	21.12.2020	Ausgabe	30.12.2020
Nr. 1	Redaktionsschluss	07.01.2021	Ausgabe	14.01.2021

Bekanntmachung
Gesamtabschluss 2016
der Stadt Bad Oeynhausen

Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen
vom 05.11.2020

Aufgrund § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 02.10.2019 folgendes beschlossen:

- Das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses 2016 wird zur Kenntnis genommen.
- Der vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der örtlichen Rechnungsprüfung geprüfte Gesamtabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2016 in der Fassung vom 10.05.2019 wird bestätigt.
- Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen über den Gesamtabchluss zum 31.12.2016 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabchluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2016 mit seinen Anlagen und mit dem vollen Wortlaut des Bestätigungsvermerkes der örtlichen Rechnungsprüfung wird bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabchlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Oeynhausen, Bahnhofstraße 45, 32545 Bad Oeynhausen, 2. OG, Zimmer 22, während der Dienststunden verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann er im Internet auf der Seite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de unter der Rubrik „rathaus-politik-verwaltung/haushalt-und-finanzen/bilanzen“ eingesehen werden.

Bad Oeynhausen, den 22.10.2020

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Busse
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung
vom 05.11.2020

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018
mit Anlagen
sowie Entlastung des Bürgermeisters
durch Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen
vom 18.12.2019

1. Jahresabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2018

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2018 wurde am 20.11.2019 gemäß § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen bestätigt. Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 102 Abs. 1 GO NRW wurde mit Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Bad Oeynhausen vom 11.12.2019 abgeschlossen. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

1.1 Bilanz zum 31.12.2018

Bilanz der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2018

AKTIVA	in T €	PASSIVA	in T €
1 Anlagevermögen	372.970	1 Eigenkapital	137.931
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	146	2 Sonderposten	128.397
1.2 Sachanlagen	203.636	3 Rückstellungen	66.281
1.3 Finanzanlagen	169.187	4 Verbindlichkeiten	69.162
2 Umlaufvermögen	26.752	5 Passive Rechnungsabgrenzung	2.172
2.1 Vorräte	1.694		
2.2 Forderungen und son. Vermögensgeger	8.094		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0		
2.4 Liquide Mittel	16.964		
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	4.222		
Bilanzsumme	403.943	Bilanzsumme	403.943

1.2 Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2018

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem positiven Jahresergebnis i.H.v. 7.123.492,03 EUR. Der Bestand an eigenen Finanzmitteln erhöht sich um 6.537.436,84 EUR. Der Stand der liquiden Mittel beläuft sich auf 16.963.930,14 EUR.

2. Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung und Verwendung des Jahresergebnisses

Aufgrund § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgendes beschlossen:

- Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wird zur Kenntnis genommen.
- Der vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der örtlichen Rechnungsprüfung geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2018 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 403.943.241,48 EUR festgestellt.
- Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 7.123.492,03 EUR wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Stadt Bad Oeynhausen, Anzeigeverfahren, Auslage

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen über den Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Dieser hat mit Schreiben vom 25.09.2020 das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2018 mit seinen Anlagen und mit dem vollen Wortlaut des Bestätigungsvermerkes wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Oeynhausen, Bahnhofstraße 45, 32545 Bad Oeynhausen, Zimmer 22, während der Dienststunden verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann er im Internet auf der Seite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de/rathaus-politik-verwaltung/haushalt-und-finanzen/bilanzen/ eingesehen werden.

Bad Oeynhausen, den 22.10.2020

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Busse
Erster Beigeordneter

390

Bekanntmachung

- a) Einleitung des Verfahrens zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Oeynhausen – Ostkorso 7
b) Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
zur Durchführung der 51. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bad Oeynhausen – Ostkorso 7

a)

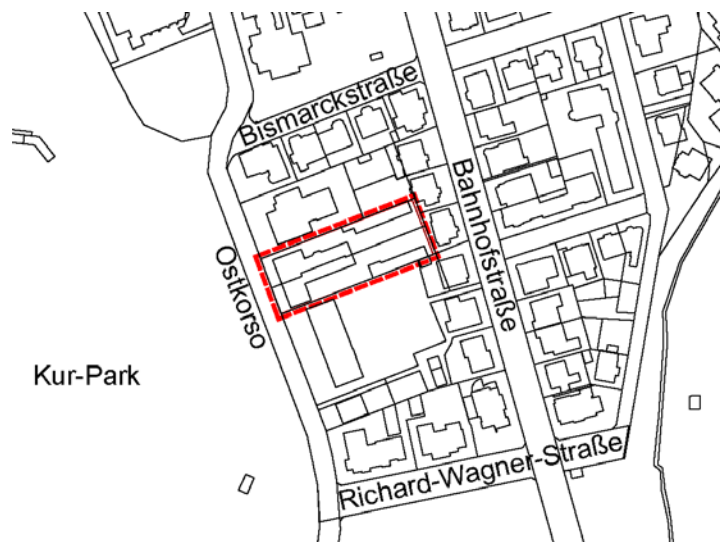
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen – Ostkorso 7 gemäß § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

„Der Vorentwurf zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen im Bereich der nördlich an das Rathaus angrenzenden Flurstücksflächen Ostkorso 7 / 7a im Stadtteil Bad Oeynhausen wird zur Kenntnis genommen und die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung einer Gemeinbedarfsfläche zur perspektivischen Erweiterung sowie Konzentration bislang ausgelagerter Standorte in einem Rathaus.

Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist es, die Darstellung eines „Sondergebiets“ mit der Zweckbestimmung „Kur“ in eine „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“ für den Bereich der geplanten Erweiterung zu ändern.“

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ist dem Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Flächennutzungsplanänderung - maßstabslos

b)
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in der Sitzung am 19.02.2020 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

„Es wird beschlossen, zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Der Vorentwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung werden in der Zeit vom 16.11.2020 bis einschließlich 11.12.2020

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Dabei werden die gesundheitlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten. Es besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731 / 14 21 14 zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 19.02.2020 zur Einleitung der 51. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 29.10.2020

In Vertretung:
(Thomas Lürer)
Technischer Beigeordneter

391

Bekanntmachung **der Gemeinde Hüllhorst über die Aufforderung** **zur Entsendung von Delegierten für die Wahl des Seniorenbeirates**

Die Bekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst vom 05.11.20 über die Aufforderung zur Entsendung von Delegierten für die Wahl des Seniorenbeirates wird im vollen Wortlaut vom 05.11.20 bis 11.12.20 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer E.03, eingesehen werden.

Hüllhorst, 05.11.2020

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
i.V.:
gez. Vielstich

392

Bekanntmachung **der Stadt Lübbecke** Satzung über die 1. Verlängerung der am 13.12.2020 vom Rat der Stadt Lübbecke beschlossenen Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 1/30/175 „Königsmühle“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der §§ 7 und 41 (1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der mit Beschluss vom 13.12.2018 angeordneten Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 2/22/171 „Steubenstraße“ wird um ein Jahr verlängert und endet am 27.12.2021.

§ 2

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

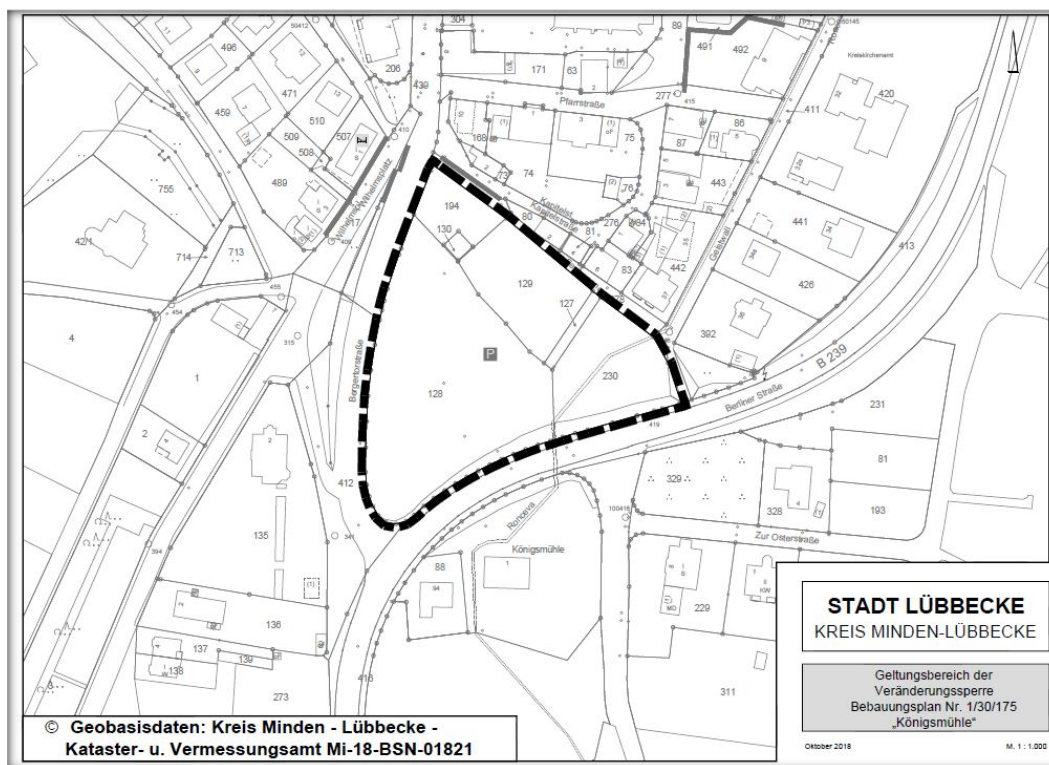
Die vorstehende Satzung wird gemäß § 16 Abs. 2 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 26.10.2020

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



393

Bekanntmachung der Stadt Lübbecke **2. Änderung des Bebauungsplanes** **Nr. 11/02/165 „Industriegebiet westlich Jägerbach“** - Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt. Den Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt.
2. Aufgrund des § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. §§ 7 (1) und 41 (1g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/02/165 „Industriegebiet westlich Jägerbach“ als Satzung beschlossen. Der Begründung wird zugestimmt.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Änderungsplan mit der Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

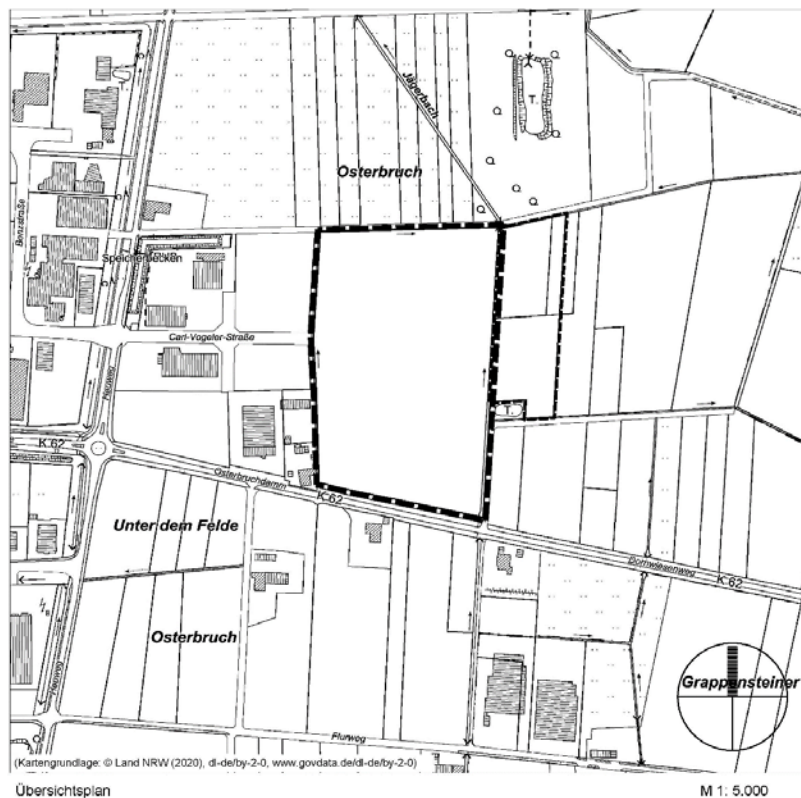
- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Änderungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Änderungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/02/165 „Industriegebiet westlich Jägerbach“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Lübbecke, den 26.10.2020

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



Bekanntmachung

der Stadt Lübbecke

Bebauungsplan Nr. N 18 "Südlich Ravensberger Straße"

Umwandlung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 "Südlich Ravensberger Straße" in einen Angebotsbebauungsplan

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 28.10.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Einleitung des Verfahrens gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung zur Umwandlung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Südlich Ravensberger Straße“ in den Bebauungsplan Nr. N 18 „Südlich Ravensberger Straße“ (Angebotsbebauungsplan) wird zugestimmt.

Der Einleitungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Die genaue Abgrenzung des Planbereiches ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

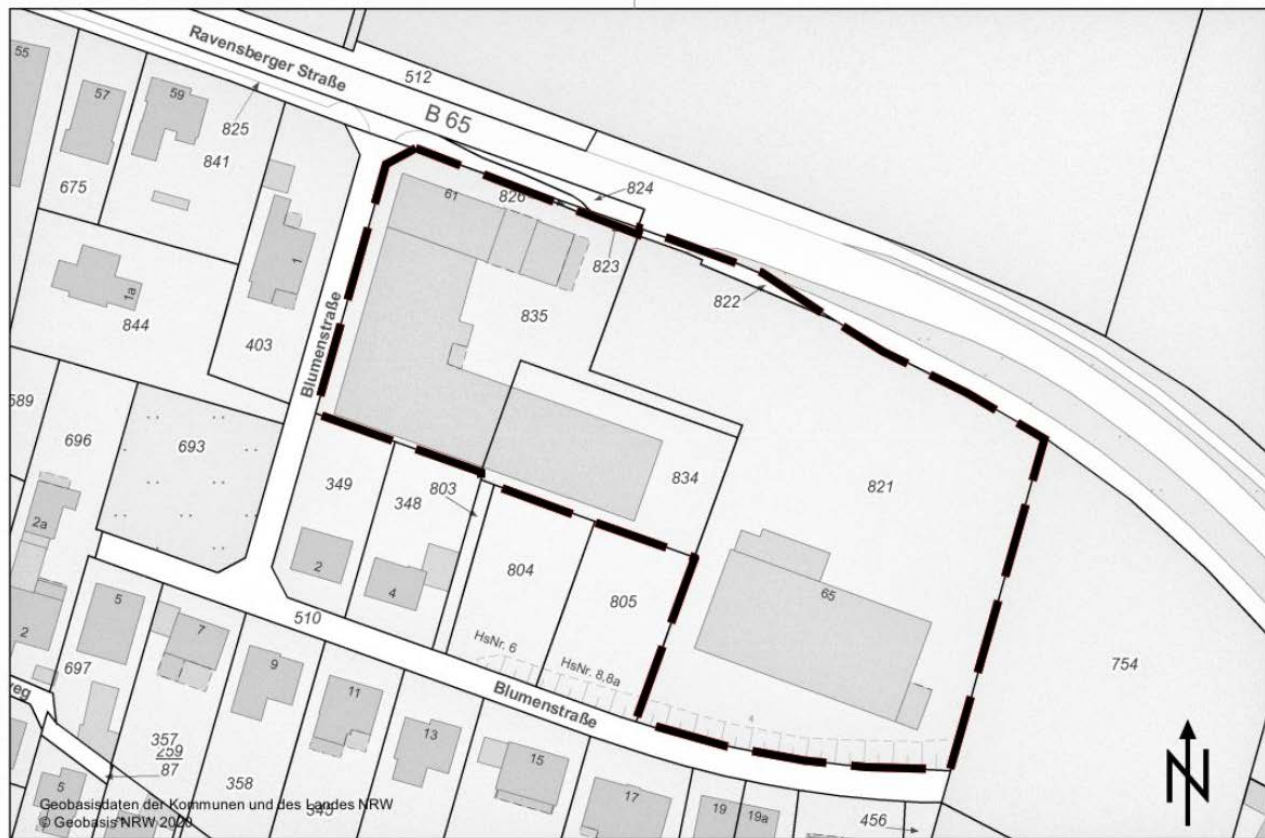
Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Einleitungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 29.10.2020

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

Geltungsbereich Bebauungsplan N18 - Südlich Ravensberger Straße



Erstellt für Maßstab 1:1.000

Erstellungsdatum 15.10.2020

Interne Verwendung

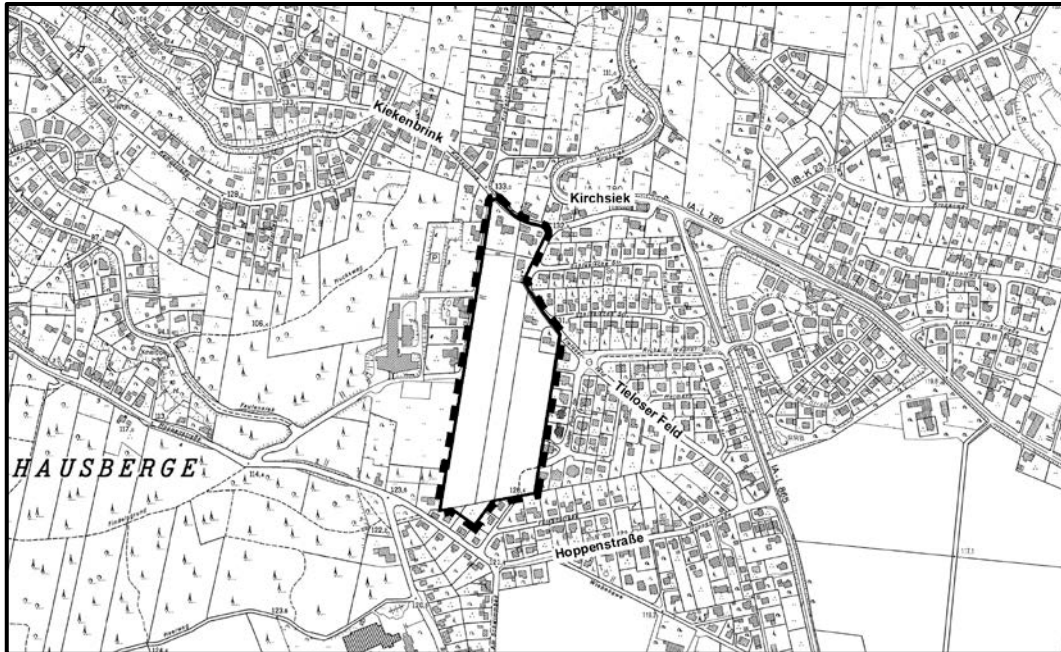
**Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica**

Rechtsverbindlichkeit der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Tielosen“

Bekanntmachung vom 19.10.2020 des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 07.09.2020 die **6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Tielosen“** nebst Begründung und Fachbeitrag Artenschutz als Satzung beschlossen.

Ziel ist die Anpassung der Verkehrsflächen, Festsetzungen eines Regenwassersickerbeckens, Umlegung einer Spielplatzfläche und zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten auf einer Teilfläche für Mehrfamilienhäuser in einem allgemeinen Wohngebiet in der Gemarkung Hausberge, Flur 4.



Die o.g. Änderung des Bebauungsplans einschließlich Begründung und Fachbeitrag Artenschutz kann während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG eingesehen werden. Zusätzlich sind die Bebauungsplanunterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica herunterladbar: www.portawestfalica.de/bau-leitplanung.

Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Tielosen“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Tielosen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretene Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 19.10.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung
Stefan Mohme
Technischer Beigeordneter

396

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Porta Westfalica für das Haushaltsjahr 2021 mit Anlagen wird für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rathaus der Stadt Porta Westfalica, Sachgebiet Kämmerei und Steuern, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Porta Westfalica in der Zeit vom 02. November bis zum 20. November 2020 bei der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Einwendungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll geben.

Über Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Porta Westfalica, 20.10.2020

Der Bürgermeister
-In Vertretung-
(Stefan Mohme)

397

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Die Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

398

Bekanntmachung
Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Hausberge-Lohfeld

vom 13. August 2020

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hausberge-Lohfeld
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Evangelischen-Lutherischen Kirchengemeinde Hausberge-Lohfeld und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsträgerin werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Erbbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	290,00	€
b)	Erbbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	680,00	€
c)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	570,00	€

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Erbbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.330,00	€
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.230,00	€

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Erbbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	980,00	€
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	810,00	€
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	32,66	€
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	27,00	€

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Erbbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.390,00	€
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.290,00	€
c)	Baumwahlgrab Urne Rasen (Nutzungszeit 30 Jahre)	990,00	€
d)	Baumwahlgrab Urne mit Gestaltung (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.266,00	€
e)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	46,33	€
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	43,00	€
g)	Verlängerungsgebühr Baumwahlgrab Rasen je Grab und Jahr	33,00	€
h)	Verlängerungsgebühr Baumwahlgrab mit Gestaltung je Grab und Jahr	42,20	€

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Gebühr in Höhe von 13,00 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Gebühr ist auf der Grundlage der Kostenarten

- Abfallbeseitigung
- Wasserversorgung

kalkuliert, zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen

- Personalkosten
- Kosten für Dritteleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
- Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen

in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

Die Gebühren werden erhoben, von den Nutzungsberechtigten, deren Grabstätte:

- vor dem 01. April 1981 erworben sind und
- zu den Bedingungen zur Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühren nach der Friedhofsgebührensatzung vom 08. Dezember 1992, erworben oder verlängert worden sind.

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	100,00	€
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	366,00	€
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	660,00	€
d)	Urnenbeisetzung	335,00	€

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	295,00	€
b)	Benutzung der Leichenkammer über 24 Stunden	180,00	€
c)	Benutzung der Leichenkammer bis zu 24 Stunden	54,00	€
d)	Einheitliche Grabplatte Baumwahlgrab Urne Rasen gem. §4 Abs. 4c)	85,00	€
e)	Einheitliche Grabplatte Baumwahlgrab Urne mit Gestaltung gem. §4 Abs. 4d)	325,00	€
f)	Einheitliche Grabplatte Reihen-/Wahlgemeinschaftsgräber gem. §4 Abs. 4a) und gem. §4 Abs. 4b)	385,00	€

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	250,00	€
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	861,00	€
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.650,00	€
d)	Urnenbeisetzung	705,00	€

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	250,00	€
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	861,00	€
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.650,00	€
d)	Urnenbeisetzung	705,00	€

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	150,00	€
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	495,00	€
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	990,00	€
d)	Urnenbeisetzung	370,00	€

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	100,00	€
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	366,00	€
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	660,00	€
d)	Urnenbeisetzung	335,00	€

§ 8

Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	49,00	€
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	18,00	€
(3)	Zustimmung zu einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	21,00	€
(4)	Zustimmung zur Nachbeschriftung eines Grabmales	14,00	€
(5)	Gebühr für die Anerkennung eines Gewerbetreibenden gem. § 5 Friedhofssatzung	46,00	€
(6)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	3,00	€
(7)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	30 €	
(8)	Zusätzliche hoheitliche Leistungen der Friedhofsträgerin werden mit folgenden Stundensätzen berechnet		

- a) Verwaltung / je Stunde
b) Friedhofsgärtner / je Stunde

27,00 €
39,00 €

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen gem. § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 22. Oktober 1980 in der Fassung vom 16. Februar 2011 im vollen Wortlaut in dem Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Gemeinde-büro der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge-Lohfeld.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Hausberge vom 22. Oktober 1980 in der Fassung vom 16. Februar 2011 jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Hausberge vom 18. März 2009 in der Fassung vom 14. März 2019 außer Kraft.

Porta Westfalica, den 13. August 2020

Die Friedhofsträgerin

(Vorsitzender)

(Presbyter)

(Presbyter)

LS

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums vom 13.08.2020 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge-Lohfeld kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§4-8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 30.10.2023 erteilt.

Bielefeld, 05.10.2020

LS

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
Martin Bock
AZ:723.02-5308

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 13.10.2020

LS

Bezirksregierung
Im Auftrag gez. Unterschrift

399

Bekanntmachung Aufgebot

Am 07.10.2020 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 486 030 521

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 13.10.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 10.09.2020 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 331 379 875

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 13.10.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

400

Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 300 436 367 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 16.07.2020 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 28.10.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 300 514 411 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 16.07.2020 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 28.10.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 300 546 090 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 30.07.2020 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 28.10.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 384 185 617 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 30.07.2020 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 28.10.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

